OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851978/2/MS

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der Mag.ª H G, LL.B., Adresse, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11. März 2024, GZ: BHUUGe-2024-80583, betreffend die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ nicht vorliegen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. März 2024, GZ: BHUUGe-2024-80583, wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das von Frau Mag.ª H G, LL.B. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) angemeldete Gewerbe („Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation“) nicht vorliegen und wurde daher die Ausübung des Gewerbes untersagt und mit gleichem Bescheid ausgesprochen, dass die individuelle Befähigung für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vorliegt.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe durch die von ihr vorgelegten Unterlagen weder das Vorliegen der regulären Befähigung noch das Vorliegen der individuellen Befähigung nachweisen können.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 15. März 2024 im Wege der Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 11. April 2024 verfasste und am gleichen Tag der Post zur Beförderung übergebene rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid abzuändern, der Beschwerde stattzugeben und die Berechtigung, ggf. unter entsprechenden Einschränkungen zu erteilen; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuweisen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation erfordert einen Befähigungsnachweis, welcher entweder formellen oder alternativ auch mittels individueller Befähigung erbracht werden kann. Den Maßstab für den Befähigungsnachweis bildet die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung).
a. Formeller Befähigungsnachweis
Gem. § 18 GewO iVm § 1 Abs. 1 Z. 3 Unternehmensberatungs-Verordnung sind die fachliche Qualifikation, fundierte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen, ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und entsprechendes Berater-Know-how zum Antritt des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74 GewO 1994) immer dann als erfüllt anzusehen, wenn der Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung sowie eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit nachgewiesen werden können.

In der Verordnung wird der Begriff der ‚fachlich einschlägige Studienrichtung' noch konkretisiert und weiters ausgeführt, dass damit Studien bzw. Lehrgänge gemeint sind, die ‚betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermitteln'.
Ich habe an der Johannes Kepler Universität das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht sowie das Diplomstudium der Rechtswissenschaften abgeschlossen.
Der Gewerbeanmeldung wurde der Bescheid der Johannes Kepler Universität vom 4.2.2019 über den Abschluss des Magisterstudiums beigelegt. Auf Bescheid ist durch den, dem Namen nachgestellten, Titel ‚LL.B.' (Bachelor of Business Law) ebenfalls der Abschluss der Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht ersichtlich. Der Vollständigkeit wurde dieser Beschwerde auch der Bescheid über den Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht beigefügt. Das Charakteristische an diesem Studiengang ist, dass sowohl juristische Kenntnisse zugleich aber auch ein grundlegendes Verständnis für wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge vermittelt werden. Bereits der erfolgreiche Abschluss im Bereich Wirtschaftsrecht vermittelt ausreichend betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Kenntnisse um die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Z 3 lit a Unternehmensberatungs-Verordnung zu erfüllen.
Zusätzlich dazu habe ich durch mein Diplomstudium der Rechtswissenschaften mit dem laut Studienplan vorgeschriebenen wirtschaftswissenschaftlichen Wissensgebieten sowie meinem Studienschwerpunkt Unternehmensrecht, weitere wirtschaftsrechtliche Kenntnisse erworben, die ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen des § 1 Abs 1 Z 3 lit a Unternehmensberatungs-Verordnung erfüllen.
Als weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines formellen Befähigungsnachweises erfordert der § 1 Abs 1 Z 3 lit b Unternehmensberatungs-Verordnung eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit. Eine facheinschlägige Tätigkeit sind insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben (§ 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung).
Im angefochtenen Bescheid wurde von der Behörde mittels AJWEB-Nachschau zutreffend festgestellt, dass ich 3 Jahre und 6 Monate bei der I W GmbH beschäftigt war. Dies wurde von mir mittels Dienstzeugnisses auch nachgewiesen. Die I W GmbH ist ein Wirtschaftstreuhänder, der unter anderem das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation ausübt. Mein Aufgabengebiet umfasste unter anderem die Erstellung von Stellungnahmen zu verschiedenen unternehmensrechtlichen sowie steuerrechtlichen Themen der Klienten, darunter fällt selbstverständlich auch die betriebswirtschaftliche Beratung und Analyse. Dabei ist es zwingend erforderlich, das Unternehmen des Klienten und dessen Marktumfeld zu analysieren, um danach bestmöglich auf die Bedürfnisse und Erwartungen des Klienten eingehen zu können. Auf dieser Basis wurden Lösungsätze erarbeitet und in Form von Stellungnahmen ausgearbeitet.
Ein weiterer Teilbereich meiner Arbeit umfasste auch die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie die Durchführung von Beratungsseminaren. Beides ist nur nach einer umfassenden Unternehmensanalyse möglich und erfordert eine individuell angepasste Prozessgestaltung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Lösungswegen.
Bei meinem aktuellen Dienstverhältnis bei der S O B AG umfasst mein Aufgabenbereich u.a. die Gestionierung der Beteiligungen. Dabei ist es wesentlich, die Geschäftsführung

über das Geschäftsfeld, die Unternehmensstruktur sowie die Gesellschaftsform zu beraten, DueDiligence Prüfungen durchzuführen und danach die Gründung der Gesellschaften abzuwickeln. Darüber hinaus zählt zum Aufgabengebiet die Unterstützung im Planungsprozess, Soll-Ist-Analysen und Kontrollen sowie die Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung in betriebswirtschaftlicher Sicht. Ergänzend sind auch Fragen der Finanzierung und Kapitalausstattung der Gesellschaften zu klären. Neben dem Aufgabengebiet der Gestionierung der Beteiligungen ist der zweite Schwerpunkt die steuerliche Gestionierung des Bankbetriebs sowie der Beteiligungen. Hierunter ist vor allem die Beratung aus gesamtfinanzwirtschaftlicher Sicht zu verstehen. Meine Kompetenz umfasst hierbei insbesondere die Verantwortung für den Steuerbereich der S O B AG sowie deren Tochtergesellschaften als auch die Projektbegleitung und -verantwortung aus Gesichtspunkten einer Finanzabteilung (Steuern, Rechnungswesen, Controlling, aber auch Prozessveränderungen und -themen sowie Schnittstellenthemen). All diese Bereiche erfordern insbesondere fundiertes betriebswirtschaftliches als auch wirtschaftsrechtliches Wissen sowie Beratungs-Know-how und sind als facheinschlägige Tätigkeiten zu qualifizieren. Der Beschwerde wurde eine Dienstgeberbestätigung beigelegt, die dieses Aufgabengebiet auch bestätigt.
Aufgrund der einschlägigen Beratungs- sowie Umsetzungstätigkeiten bei der I W GmbH (Dienstzeit: 3 Jahre und 6 Monate), die sowohl als Wirtschaftstreuhänder zu qualifizieren ist als auch die Gewerbeberechtigung der Unternehmensberatung besitzt, und meinem aktuellen Dienstverhältnis bei der S O B AG (Dienstzeit bis dato 1 Jahr 4 Monate) kann eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit nachgewiesen werden, wodurch auch die Zugangsvoraussetzungen des § 1 Abs 1 Z 3 lit b Unternehmensberatungs-Verordnung erfüllt werden.
Auf Basis dieser Tatsachen sind die Voraussetzung für den formellen Befähigungsnachweis gem § 18 GewO iVm § 1 Abs 1 Z 3 Unternehmensberatungs-Verordnung erfüllt und einem Antrag auf Gewerbeberechtigung muss stattgegeben werden.
b. Individueller Befähigungsnachweis
Kann der formelle Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so besteht die Möglichkeit mittels des Vorliegens der individuellen Befähigung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachzuweisen (§ 19 GewO). Der Nachweis kann durch eine Befähigungsprüfung oder durch eine berufseinschlägige Vorpraxis und gegebenenfalls Ausbildung erbracht werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt (vgl. VwGH 26.9.2012, 2012/04/0018).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird beim individuellen Befähigungsnachweis iSd § 19 GewO der gemäß § 18 Abs. 1 GewO vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher am Maßstab der den Befähigungsnachweis iSd § 18 Abs. 1 GewO festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen. Auf Grund sonstiger Nachweise kann die erforderliche Befähigung nur insofern belegt werden, als die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht wie jene in den erwähnten Vorschriften (vgl. VwGH 24.6.2015, 2013/04/0041).

Für einen individuellen Befähigungsnachweis wird zwingend das Vorliegen von den in § 1 Abs 1 erster Satz Unternehmensberatungs-Verordnung normierten Kernkompetenzen verlangt. Dabei handelt es sich um fundierte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen, ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und entsprechendes Berater-Know-how.
‚Fundiertes betriebswirtschaftliches Wissen' und ‚ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse' liegen nicht zuletzt durch meine abgeschlossenen Studien Wirtschaftsrecht und Rechtswissenschaften vor. Wie bereits im Rahmen des formellen Befähigungsnachweises unter lit a. ausgeführt, habe ich durch beide Studien die notwendigen betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse erlangt. Neben diesen beiden Studien habe ich auch durch meine kürzlich mit gutem Erfolg abgeschlossene Ausbildung ‚Steuersachbearbeitung/Bilanzbuchhaltung' weitere betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Kenntnisse erlangt. Die Lehr- und Prüfungsinhalte umfassen unter anderem die Themengebiete Buchhaltung, Bilanzierung, Kostenrechnung, Bilanzanalyse, Rechtslehre, Steuerrecht, etc. Der vollständige Lehrinhalt ist auf dem der Gewerbeanmeldung beigefügten Diplom ersichtlich.
Wie in meinem Lebenslauf ersichtlich, habe ich die durch meine Ausbildung und Studien erreichten Kenntnisse auch stets im Zuge meiner beruflichen Laufbahn in der Praxis angewendet.
Die Kernkompetenz für ‚das entsprechende Beratung-Know-How' ist schon durch meine berufliche Tätigkeit bei der I W GmbH sowie meiner aktuellen Tätigkeit bei der S O B AG gegeben. Dies wurde mittels der beigefügten Unterlagen sowie den näheren Ausführungen zu den Aufgabengebieten unter lit. a bereits nachgewiesen.
Des Weiteren war ich 3 Jahre lang bei der K C GmbH als CFO-Vertretung tätig. Zu meinem Aufgabengebiet gehörte unter anderem auch die Führung der Accounting Abteilung sowie die Budgetverantwortlichkeit für den gesamten Finance Bereich. Die Koordination der einzelnen Aufgabengebiete innerhalb der Abteilung sowie die operative und strategische Managementmitarbeit im täglichen Geschäftsbetrieb sowie bei der Implementierung eines ERP-Systems sind ebenfalls als Aspekte der Führung und Organisation anzusehen und sind dadurch als Nachweis über die erforderliche Befähigung zu werten.
Aufgrund der Nachweise, welche der Gewerbeanmeldung und der Beschwerde angefügten wurden, ist ersichtlich, dass durch meine absolvierten Ausbildungen sowie durch meine bisherige berufliche Erfahrung das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht wurde wie die in der Unternehmensberatungs-Verordnung normierten Vorschriften.
Kommt die Behörde dennoch zu dem Entschluss, dass die dargelegten Befähigungsnachweise nicht den formellen Voraussetzungen des § 18 GewO iVm § 1 Abs. 1 Unternehmensberatungs-Verordnung entsprechen, so muss die Behörde aufgrund der konkreten Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten zumindest von einer individuellen Befähigung ausgehen und die Gewerbeberechtigung bei Bedarf auf die erfüllten Teiltätigkeiten einschränken. Eine gänzliche Versagung der Gewerbeanmeldung ist bei den vorliegenden Nachweisen rechtlich nicht gedeckt."

Mit Schreiben vom 25. April 2024 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin meldete am 1. März 2024 um 17.35 Uhr auf elektronischem Weg das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation“ im Standort Adresse, X an. Dieser Anmeldung waren ein Lebenslauf, ein Dienstzeugnis der Firma I GmbH, ein Dienstzeugnis der Firma K GmbH, ein Diplom Steuersachbearbeitung/Bilanzbuchhaltung sowie ein Sponsionsbescheid (Diplomstudium Rechtswissenschaften) angeschlossen.

Die Beschwerdeführerin war vom 2. Mai 2016 bis 31. Oktober 2019 bei der I, und zwar vom 2. Mai 2016 bis zum 31. Mai 2017 mit 20 Wochenstunden, vom 1. Juni 2017 bis 30. April 2018 mit 24 Wochenstunden, vom 1. Mai 2018 bis 30. September 2018 mit 30 Wochenstunden, vom 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018 mit 35 Wochenstunden, vom 1. Jänner 2019 bis 28. Februar 2019 mit 30 Wochenstunden und vom 1. März 2019 bis zum 31. Oktober 2019 mit 40 Wochenstunden beschäftigt. Dort war die Beschwerdeführerin schwerpunktmäßig in den S, wobei hier die Tätigkeiten u.a. die Mitarbeit bei Steuererklärungen, die Prüfung von Bescheiden, Schriftverkehr mit Finanzverwaltungen und anderen Behörden im In- und Ausland sowie die Ausarbeitung von Rechtsmitteln umfasste und Audit, wobei ihre Tätigkeiten die Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen nach UGB und IFRS umfassten, tätig.

Von 1. Dezember 2019 bis 15. November 2022 war die Beschwerdeführerin bei der Firma K GmbH in der Position international Tax Expert und Financial Accounting tätig. Im Wesentlichen umfasste ihr Aufgabengebiet Betreuung sämtlicher Umsatzsteuer relevanten Agenden für alle Niederlassungen der K GmbH (UVA, ZM, Experten Auskunft im Haus), CFO-Vertretung im Bereich Accounting, Koordination der international Corporate Tax Themen, Ansprechperson für die Abwicklung der Wirtschafts- und Betriebsprüfung, enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den ausländischen Steuerberatern, Mitarbeit beim Jahresabschluss fokussiert auf die steuerrelevanten Themen, Bearbeitung von Sonderthemen aus dem Steuerrecht (Verrechnungspreis, Quellensteuer, uvm), Keyuser bei der Einführung des neuen

ERP System SAP HANA, inklusive Roll out in 9 Ländern und Migration der Altdaten ins neue System, Koordination und Abstimmung der Ergebnisse und Bewertungsunterschiede aus den ausländischen Niederlassungen, Unterstützung im Bereich Accounting (Zahlungsverkehr, Belegsbuchung, uvm).

Die Beschwerdeführerin absolvierte an der Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen die Ausbildung Steuersachbearbeitung/Bilanz-buchhaltung und erwarb am 20. Dezember 2023 das Diplom Steuersachbearbeitung/Bilanzbuchhaltung.
Diese Ausbildung umfasste die Bereiche: Bilanzierung, Buchführungspflicht und Zuordnungsregeln, Bilanzierung und Bewertung der einzelnen Bilanzposten (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten, Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten), Anhang und Lagebericht, Jahresabschlusskennzahlen/Bilanzanalyse, Kostenrechnung, Rechtslehre (Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Grundzüge Gewerbe- und Insolvenzrecht, Grundlagen Arbeits- und Sozialrecht), Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Verkehrssteuern und sonstige Abgaben, Bundesabgabenordnung, Überblick Finanzstrafrecht).

Weiters absolvierte die Beschwerdeführerin das Diplomstudium der Rechtswissenschaften.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus der Gewerbeanmeldung und den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Beilagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur

Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

Gemäß § 18 Abs. 2 GewO kommen als Belege im Sinne des Abs. 1 in Betracht
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO ist unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde
1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

[….]

Gemäß § 19 GewO hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, so unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes

auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 94 Z. 74 GewO ist das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation“ ein reglementiertes Gewerbe.

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung) lautet wie folgt:

„Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation, nämlich fundierte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen, ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und entsprechendes Berater-Know-how, zum Antritt des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
2. Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
3. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Universitätslehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters oder eines fachlich einschlägigen Lehrganges gemäß § 14a des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 (damit sind Studien bzw. Lehrgänge gemeint, die betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermitteln) und
b) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Abschluss einer nicht in Z 3a genannten Studienrichtung, eines nicht in Z 3a genannten Fachhochschul-Studienganges oder eines nicht in Z 3a genannten Universitätslehrganges oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges universitären Charakters oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges gemäß § 14a FHStG und
b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und
c) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
5. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen oder einer einschlägigen Fachakademie und
b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und
c) eine mindestens eineinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
6. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Grundausbildung der Beratungsberufe (zumindest im Ausmaß von 230 Stunden) und
b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit.

(2) Unter fachlich einschlägiger Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden

Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, zu verstehen.

Befähigungsnachweis für die auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkte Arbeitsvermittlung

§ 2. Die Befähigung zur Ausübung des Nebenrechtes der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung ist durch das Zeugnis über die hierfür vorgesehene erfolgreich abgelegte zusätzliche Befähigungsprüfung nachzuweisen."

Die Verordnung des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Befähigungsprüfungsordnung) lautet auszugsweise wie folgt:
[...]

„Modul 1: Grundlagen der Unternehmensberatung
§ 4. (1) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand und hat insbesondere folgende Fachbereiche zu umfassen.

1. Strategische Unternehmensführung
2. Operative Unternehmensführung
3. Unternehmensorganisation
4. Technik, Technologie, Datenschutz/Datensicherheit
5. Supply Chain Management
6. Umweltmanagement
7. Marketing und Vertrieb
8. Personalwesen
9. Finanz- und Rechnungswesen
10. Betriebswirtschaft
11. Unternehmensrecht, einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Datenschutzrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenz- und Unternehmensreorganisationsrecht, Steuerrecht, Wettbewerbsrecht, Zivilrecht, Zivil- und Verwaltungsverfahrensrecht
12. Berufsrecht einschließlich berufsmäßige Vertretungsrechte

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren. Vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin sind die in der Anlage ‚Qualifikationsstandard Unternehmensberatung' angeführten Lernergebnisse nachzuweisen.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung Modul 1 sind so zu stellen, dass die Ausarbeitung durch die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten in fünf Stunden erfolgen kann. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.
(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

(5) Die Bewertung des Moduls 1 hat nach einem österreichweit einheitlichen Bewertungsschema zu erfolgen. Bei jeder einzelnen Aufgabe sind die dafür maximal zu erzielenden Punkte zu definieren. Die Prüfung dieses Moduls ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 60 Prozent der maximalen Punktezahl erreicht hat.

Modul 2: Fallbeispiel
§ 5. (1) Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie stellt den Meisterprüfungsstellen einen Pool an Fallbeispielen zur Verfügung, die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen. Die Themen der Fallbeispiele haben sich auf die unter § 4 Abs. 1 Z 1 bis 12 angeführten Fachbereiche zu beziehen. Die Prüfungskommission kann im Rahmen ihrer Verantwortung für die Bewertung der zur Berufsausübung erforderlichen Kompetenz auch abweichende Fallbeispiele heranziehen.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat mit der Anmeldung zu Modul 2 der Befähigungsprüfung der Meisterprüfungsstelle bekanntzugeben, zu welchem Fachbereich gemäß § 4 er/sie ein Fallbeispiel bearbeiten möchte. Dem Prüfungskandidaten/Der Prüfungskandidatin sind die Unterlagen zum Fallbeispiel vier Wochen vor der mündlichen Prüfung zur Vorbereitung zu übermitteln. Dem Prüfungskandidaten/Der Prüfungskandidatin ist die Möglichkeit einzuräumen, bis drei Wochen vor der mündlichen Prüfung ergänzende Fragen schriftlich zu stellen, die seitens der Prüfungskommission bis zwei Wochen vor der Prüfung zu beantworten sind.

(3) Die Prüfung erfolgt mündlich vor der gesamten Prüfungskommission. Sie ist ein einheitlicher Gegenstand und gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin ausgehend vom dem Fallbeispiel zugrunde liegenden Sachverhalt ein schriftliches Angebot zu legen sowie eine Angebotspräsentation durch zu führen. Die Rolle seines/ihres Auftraggebers übernimmt/übernehmen - je nach dem Konzept des jeweiligen Fallbeispiels - ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission. Im zweiten Teil hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin vertiefende Fragen zur Bearbeitung des Fallbeispiels zu beantworten sowie weiterführende Aufgaben zum Fachgebiet bzw. zu mit diesen zusammenhängenden Fachgebieten zu lösen. Im zweiten Teil sind die Lernergebnisse im ausgewählten Fachbereich gemäß der Anlage ‚Qualifikationsstandard Unternehmensberatung' entsprechend dem Qualifikationsniveau des § 2 unter Beweis zu stellen.

(4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, spezialisierte Problemlösungen, die neueste berufsrelevante Erkenntnisse

berücksichtigen, Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen beinhalten, zu entwickeln. Des Weiteren ist festzustellen, ob er/sie in der Lage ist, die Verantwortung für die strategische Leitung von Teams zu übernehmen.

(5) Die Prüfung hat mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten zu dauern.

(6) Zur Bewertung der gezeigten Leistung sind von der Kommission folgende Kriterien heranzuziehen:
1. Fachkompetenz entsprechend den unter § 2 definierten Anforderungen
2. Situationsbezogene Berücksichtigung der Rahmenbedingungen eines erfolgreichen Beratungssettings (Beratungskompetenz und Beratungspsychologie)
3. Anwendung geeigneter Beratungstechniken und -methoden auf Basis der Kenntnis unterschiedlicher Beratungskonzepte und -modelle und Integration personenorientierter Beratungsansätze in das jeweilige Beratungssetting
4. Anwendung der wesentlichen Phasen des Beratungsprozesses: Informationsbeschaffung, Problemerkennung/Zielklärung, Diagnoseprozess, Empfehlung konkreter Maßnahmen, Intervention/Implementierung
5. Aufbereitung und Verwendung von Unterlagen im Beratungsgespräch
6. Anwendung von Grundsätzen der professionellen Gesprächsführung und Beratungskommunikation
7. Generieren von individuellen Lösungsansätzen im Beratungsgespräch unter Einbeziehung neuer strategischer Ansätze sowie unter Integration von Wissen aus verschiedenen Fachbereichen

(7) Die Bewertung hat nach einem österreichweit einheitlichen Bewertungsschema zu erfolgen. Dazu sind einheitliche Bewertungsbögen mit den unter Abs. 6 angeführten Bewertungskriterien heranzuziehen. Bei jedem einzelnen Bewertungskriterium sind die dafür maximal zu erzielenden Punkte zu definieren. Jeder Prüfer/jede Prüferin hat die Leistung gesondert zu bewerten. Die dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin zuerkannte Punktezahl je Bewertungskriterium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Es ist kaufmännisch zu runden. Die Prüfung in diesem Modul ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 60 Prozent der maximalen Punktezahl erreicht hat.“

Eine Feststellung der individuellen Befähigung kommt nur dann in Betracht, wenn „der nach § 18 Abs 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden“ kann. Der Nachweis der Befähigung kann durch die Befähigungsprüfung oder durch den Abschluss bestimmter Ausbildungswege in Verbindung mit einer zeitmäßig festgelegten berufseinschlägigen Vorpraxis erbracht werden.

Die Beschwerdeführerin hat nach den vorliegenden Unterlagen keine Befähigungsprüfung abgelegt, sodass ein Nachweis nach § 1 Abs. 1 Z. 1 Unternehmensberatungs-Verordnung nicht erbracht wurde.
Die Beschwerdeführerin hat jedoch nach den vorliegenden Unterlagen das Studium der Rechtswissenschaften und das Bachelor-Studium der Wirtschaftswissen-

schaften abgeschlossen sowie die Ausbildung Steuersachbearbeitung/Bilanzbuchhaltung absolviert.
Unter der Voraussetzung, dass in diesen Studien betriebswirtschafte und/oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermittelt werden und dass die Beschwerdeführerin über eine einjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung verfügt, könnte davon ausgegangen werden, dass der Nachweis der Befähigung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 lit a und b der Unternehmensberatungs-Verordnung vorliege.
Ihre berufliche Praxis erwarb die Beschwerdeführerin bei der I Wirtschaftstreuhand, bei der sie im unterschiedlichen Wochenstundenausmaß vom 2. Mai 2016 bis zum 31. Oktober 2019 tätig war. Ihre Tätigkeiten bezogen sich im Wesentlichen auf die Mitarbeit bei Steuerklärungen, die Prüfung von Bescheiden, den Schriftverkehr mit den Finanzverwaltungen und anderen Behörden im In- und Ausland, die Ausarbeitung von Rechtsmitteln, die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen. Die weitere berufliche Vorpraxis erwarb die Beschwerdeführerin bei der K GmbH und umfasste ihre Tätigkeit dort ihr Aufgabengebiet Betreuung sämtlicher Umsatzsteuer relevanten Agenden für alle Niederlassungen der K GmbH (UVA, ZM, Experten Auskunft im Haus), CFO-Vertretung im Bereich Accounting, Koordination der international Corporate Tax Themen, Ansprechperson für die Abwicklung der Wirtschafts- und Betriebsprüfung, enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den ausländischen Steuerberatern, Mitarbeit beim Jahresabschluss fokussiert auf die steuerrelevanten Themen, Bearbeitung von Sonderthemen aus dem Steuerrecht (Verrechnungspreis, Quellensteuer, uvm), Keyuser bei der Einführung des neuen ERP System SAP HANA, inklusive Roll out in 9 Ländern und Migration der Altdaten ins neue System, Koordination und Abstimmung der Ergebnisse und Bewertungsunterschiede aus den ausländischen Niederlassungen, Unterstützung im Bereich Accounting (Zahlungsverkehr, Belegsbuchung, uvm).

Was unter fachlich einschlägiger Tätigkeit zu verstehen ist, wird in § 2 Unternehmensberatungs-Verordnung definiert und handelt es sich hierbei insbesondere um Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben.

Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Nachweise über deren bisherige Berufstätigkeit sind jedoch nicht geeignet darzulegen, es habe sich dabei um eine fachlich einschlägige Tätigkeit im Sinn des § 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung gehandelt, zumal aus den vorliegenden Arbeitsbestätigungen keine Tätigkeiten abgeleitet werden können, die mit einer umfassenden Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, der Entwicklung von Lösungsansätzen und

deren Umsetzung durch Beratung und Intervention oder die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, lag doch der Aufgabenbereich der Beschwerdeführerin bei den beiden oben angeführten Firmen im Wesentlichen auf steuerberatungsrelevanten Aufgaben und im Rechtsmittelmanagement.

Damit liegt ein Nachweis der Befähigung nicht vor und ist zu prüfen, ob bei der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit die individuelle Befähigung für das von ihr angemeldete Gewerbe vorliegt.

§ 19 stellt auf die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ganz offensichtlich iSd § 16 Abs 2 ab. Beim individuellen Befähigungsnachweis wird daher der gemäß § 18 Abs 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher am Maßstab der den Befähigungsnachweis iSd § 18 Abs 1 festlegenden Vorschriften zu erfolgen. Aufgrund sonstiger Nachweise kann die erforderliche Befähigung somit nur insofern belegt werden, als die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang und bisherige Tätigkeit) das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht wie jene in den erwähnten Vorschriften.

Aus der Formulierung des § 19 (»Beweismittel«) im Vergleich zu jener des § 18 Abs 2 (»Belege«) ergibt sich, dass auch weitere, über jene Belege, die in § 18 Abs 2 aufgelistet sind, hinausgehende Nachweise zulässig sind, wie beispielsweise Belege über absolvierte Ausbildungen, Kurse, Weiterbildungsprogramme, Prüfungen und Ähnliches. Es ist aber jedenfalls Sache des Antragstellers die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft; die Behörde ist in diesem Verfahren auch nach Maßgabe des § 13a AVG nicht verpflichtet, den Antragsteller anzuleiten, welche bestimmte Beweismittel beizubringen wären. VwGH 26.9.2012, 2012/04/0018. (E)

Der Antragsteller muss in einem Verfahren gemäß § 19 eine Tätigkeit nachweisen, die der in der betreffenden Zugangsverordnung geforderten einschlägigen Tätigkeit „gleichwertig“ ist. Die Behörde hat hier auf ein „Äquivalent“ zu dem Erfordernis der Verordnung nach § 18 abzustellen (VwGH 24.6.2015, 2013/04/0041)

Die Feststellung der individuellen Befähigung ist unter Zugrundelegung der Befähigungsnachweisvorschriften für den individuellen Ausbildungsgang des Bewerbers im Einzelfall zu beurteilen.

In der Unternehmensberatungs-Befähigungsprüfungsverordnung sind in dessen § 4 (Modul 1) jene Fachbereiche aufgelistet, die die Grundlagen der Unternehmensberatung insbesondere zu umfassen haben.
Aufgrund der vorliegenden Ausbildungen und bisherigen beruflichen Tätigkeiten kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen (Z. 9), Betriebswirtschaft (Z. 10), Unternehmensrecht, einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Datenschutzrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenz- und Unternehmensorganisationsrecht, Steuerrecht, Wettbewerbsrecht, Zivil- und Verwaltungsverfahrensrecht (Z. 11) und Berufsrecht einschließlich berufsmäßige Vertretungsrechte (Z. 12) verfügt. Hinsichtlich der sonst noch genannten Voraussetzungen (Z. 1 bis 8) konnte aus den vorliegenden Unterlagen selbiges nicht geschlossen werden.
Somit ist es der Beschwerdeführerin daher nicht gelungen eine Tätigkeit nachzuweisen, die der in der betreffenden Zugangsverordnung geforderten einschlägigen Tätigkeit „gleichwertig“ ist.

Im Ergebnis ist daher in Übereinstimmung mit der belangten Behörde festzustellen, dass bei der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vorliegen und daher die Gewerbeausübung zu untersagen war, womit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß